

Musikverein Röttingen e.V. / Blasmusikverband Ostalbkreis e.V.

!Status _____

Röttinger Blasmusik

Franz Friedl

Baldernstraße 17
73466 Lauchheim-Röttingen
Tel. 0 73 63 / 62 67
www.RoettingerBlasmusik.de

Antrag zur Aufnahme als Mitglied

Ich möchte als Mitglied dem **Musikverein Röttingen e.V.** beitreten.

Angaben zur Person

Art _____ aktiv / _____ fördernd

Nachname _____ Telefon _____

Vorname _____ Mobil _____

Straße _____ Fax _____

Plz/Ort _____ email: _____

Geburtsdatum _____ Geheiratet am: _____
(Bsp "28.03.1998" / mit Jahrhundert)

Beruf: _____

Liebes Mitglied, der Beitrag für **fördernde** Mitglieder beträgt zur Zeit 17.00 EUR im Jahr. Um den Beitragseinzug zu vereinfachen, bitten wir Sie, die untenstehende Einzugsermächtigung dem Musikverein Röttingen zu erteilen.

Ermächtigung - zum Einzug des Mitgliederjahresbeitrag mittels Lastschrift

Hiermit ermächtige ich den **Musikverein Röttingen e.V.** widerruflich, den Beitrag bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos abzubuchen.

Konto-Nr _____ abbuchen ab _____

Bankleitzahl _____

Bank _____

Kontoinhaber: _____
(Nur falls nicht identisch wie oben)

Durch meine Unterschrift anerkenne ich die jeweils gültige Vereinssatzung.

Röttingen, den _____

Unterschrift

!Status: Nicht ausfüllen - Auszufüllen vom MVR				
Erst-Eintrittsdatum	Aktiv/ Förd.	von	bis	Bemerkungen

Die Daten werden EDV-mäßig erfaßt und unterliegen dem Datenschutz !

Auszugweise Abschrift aus der Vereinssatzung.

MITGLIEDSCHAFT (Paragraph 5)

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahren als Schüler. Sie werden in einer Jungmusikerguppe zusammengefaßt.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und desjenigen Verbandes, dem der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die gleichzeitige Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einer anderen Kapelle oder zu einem anderen Musikverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Sie gilt als erteilt, wenn bei der Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einer Kapelle oder Verein hingewiesen ist, und von seitens der Vorstandschaft innerhalb 4 Wochen nach Anmeldung kein gegenteiliger schriftlicher Bescheid erfolgt. Bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu zwei Kapellen und Terminüberschreitungen hat unsere Kapelle Vorrang.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf Schluß eines Kalendervierteljahres erfolgen kann.
- b) durch Ausschluß aus dem Verein.

Bei Ausschluß ist dem Mitglied dies durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ein Berufungsrecht gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur an der Hauptversammlung zu.

MITGLIEDSBEITRÄGE (Paragraph 7)

1. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu sämtlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Selbstzahlern bis Ende März eines jeden Geschäftsjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen.